

# **Ausseer Deklaration**

## **Wirkungsvolles Großraubtier- Management in Europa zum Schutz ländlicher Lebensräume**



**Erstellt von Vertretern europäischer Wolfs-Hotspots  
unter der Federführung von  
Schweiz - Österreich - Bayern**

**Unterzeichnet von zahlreichen Vertretern  
europäischer Länder im Rahmen des  
„Transnationalen Frühlingssymposiums“  
am 18. April 2024 in Bad Aussee**

Autor:

**Verein Wolfstop**

Initiative to regulate large carnivores

[www.wolfstop.at](http://www.wolfstop.at)

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf diesen Seiten die männliche Sprachform verwendet wird. Sämtliche Ausführungen gelten in gleicher Weise für die weibliche Sprachform.

## Inhalt

|                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>1. Einleitung</b>                                                                 | 3  |
| <b>2. Grundsätzliches</b>                                                            | 4  |
| <b>3. Betrachtungsgebiet</b>                                                         | 4  |
| <b>4. Günstiger Erhaltungszustand</b>                                                | 4  |
| <b>5. Territoriale Verbreitung</b>                                                   | 5  |
| <b>6. Eckdaten des „Wolfsmanagementplans für europäische Länder“</b>                 | 5  |
| 6.1. Festlegung einer Wolfsbestands-Obergrenze                                       | 5  |
| 6.2. Festlegung von Wolfzonen                                                        | 5  |
| 6.3. Festlegung der Zonen in denen sich Wölfe nicht aufhalten dürfen (Null-Toleranz) | 6  |
| 6.4. Abwandernde Wölfe                                                               | 6  |
| 6.5. Flächenbedarf für Wolfs-Zonen                                                   | 6  |
| 6.6. Festlegung der Regulierungsmodalitäten                                          | 6  |
| 6.7. Professionelles Monitoring                                                      | 7  |
| <b>7. Begründung für die Maßnahme im Rahmen der FFH-Richtlinie</b>                   | 7  |
| <b>8. Weitere Festlegungen</b>                                                       | 7  |
| 8.1. Verteilung, Freisetzung und Wiederansiedlung von Großraubtieren                 | 7  |
| 8.2. Großraubtierabweisende Herdenschutzmaßnahmen                                    | 8  |
| 8.3. Haftungsabwehr                                                                  | 8  |
| 8.4. Schadenersatz und Schmerzensgeld                                                | 8  |
| <b>9. Forderungen</b>                                                                | 9  |
| <b>10. Beurteilung der gegenwärtigen Großraubtier-Politik in Europa</b>              | 9  |
| <b>11. Unterzeichnende Institutionen</b>                                             | 10 |

## 1. Einleitung

Die Anwesenheit der Wölfe, aber auch Bären, Goldschakale und Luchse im Alpenraum sowie ihre rasante und ungebremsste Entwicklung sorgen für großen Schaden, Verunsicherung, Betroffenheit, Wut und Angst in der Gesellschaft. Diese Großraubtiere beeinflussen nahezu alle Lebensbereiche, vor allem die der ländlichen Bevölkerung. Nutztierrisse sowie problematische Zwischenfälle mit Menschen nehmen stark zu.

Der überwiegende Teil der Wissenschaftler ist der Meinung, dass der hohe Schutzstatus im Besonderen von Wölfen nicht mehr gerechtfertigt ist, und setzen sich für einen Regimewechsel ein.

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2023 empfohlen, den Schutzstatus von Wölfen von „Streng geschützt“ auf „Geschützt“ zu ändern. Damit würdigt sie die zehntausenden übermittelten Probleme, Sorgen und Ängste der betroffenen Bevölkerung. Damit diese Zurückstufung umgesetzt werden kann, bedarf es der Änderung der Berner Konvention sowie der Umstufung der Wölfe von Anhang 4 in Anhang 5 der FFH-Richtlinie.

Verschiedene Nationalstaaten wie z.B. Schweden und die Schweiz, die ebenfalls der Berner Konvention und/oder der FFH-Richtlinie unterliegen haben bereits nationale Wolfsmanagementpläne entwickelt und setzen diese um. Um diese Aktivitäten zu harmonisieren und zu optimieren hat sich nun eine breite Allianz von Vertretern der alpinen Großraubtier-Hotspots gebildet und ein gemeinsames Vorgehen beschlossen.

Mit der vorliegenden transnationalen „Ausseer Deklaration“ wollen die Unterzeichner diese breite Allianz zum Ausdruck bringen und der Forderung nach einem raschen Regimewechsel auf europäischer Ebene sowie den nationalen Ebenen Nachdruck verleihen.

Festgehalten wird auch, dass die Unterzeichner durch die Großraubtierpräsenz keine Vorteile für Europa sehen, die erneute Ausrottung dieser Großraubtiere aber aktuell politisch nicht durchsetzbar ist.

## **2. Grundsätzliches**

Dieser Vorschlag bietet den europäischen Nationalstaaten sofort die Möglichkeit, durch die internationale Betrachtung nationale Wolfsmanagement-Pläne zu verfassen und sogar im Rahmen der Berner Konvention und der FFH-Richtlinie nach dem Vorbild von Schweden und der Schweiz in harmonisierter Weise umzusetzen.

## **3. Betrachtungsgebiet**

Den Eckdaten des „Wolfsmanagementplans für europäische Länder“ liegt folgende räumliche Betrachtung zugrunde. Das Betrachtungsgebiet bilden die:

- Alpenländer Frankreich, Monaco, Schweiz, Lichtenstein, Österreich, Deutschland, Italien und Slowenien. Die Gesamtfläche dieser Alpenländer ohne Inseln beträgt zirka 1.389.000km<sup>2</sup>
- weiteren europäischen Staaten mit Ausnahme der Inselstaaten / Inseln und Russland. Die Gesamtfläche dieser europäischen Staaten beträgt zirka 4.406.000km<sup>2</sup>

Das gesamte Betrachtungsgebiet hat somit eine Fläche von zirka 5.795.000km<sup>2</sup> und ist deckungsgleich mit dem Betrachtungsgebiet der in Punkt 4 herangezogenen europäischen Studie.

## **4. Günstiger Erhaltungszustand**

Beim günstigen Erhaltungszustand berufen wir uns auf die Europäische Studie aus dem Jahre 2017. *(Die Europäische Studie von 2017, die mit Hilfe von Projektionen aus mathematischen oder Computermodellen (Beissinger & McCullough 2002, Morris & Doak 2002) berechnet wurde, zeigt auf, dass es einen Mindestbestand von 1.000 reproduktiven Wölfen braucht, um das Überleben der Art zu sichern. Für diese Sicherung ist eine Mindestzahl von 2.500 erwachsenen Individuen notwendig.)*

Gemäß dieser Studie liegen einer austauschfähigen Population 1000 reproduktionsfähige Individuen zu Grunde.

Auf dieser Studie hochgerechnet ergeben sich für den nachstehenden Managementplan folgende Eckdaten:

Die Wolfsrudeldichte definiert sich mit 1 Wolfsrudel pro 11.000km<sup>2</sup>.

Bei dieser durchschnittlichen Wolfsrudeldichte von 1 Wolfsrudel pro 11.000km<sup>2</sup> ergibt sich im Betrachtungsgebiet eine Gesamtpopulation von 527 Rudeln.

Bei 2 reproduktionsfähigen Wölfen pro Rudel ergibt das eine Gesamtzahl von 1.054 reproduktionsfähigen Individuen. Dadurch ist sichergestellt, dass bei 527 Rudeln zuzüglich erwachsener Paare und Einzeltieren mindestens 2.500 erwachsene Wölfe im Betrachtungsgebiet leben.

Damit ist der „Günstige Erhaltungszustand“ laut der zugrundeliegenden und oben angeführten europäischen Studie aus 2017 erfüllt.

## **5. Territoriale Verbreitung**

Durch die über das Betrachtungsgebiet in den ausgewiesenen Zonen verteilte Population ist die erforderliche territoriale Verbreitung gegeben.

## **6. Eckdaten des „Wolfsmanagementplans für europäische Länder“**

### **6.1. Festlegung einer Wolfsbestands-Obergrenze**

Jeder Nationalstaat orientiert sich bei der Festlegung seiner Wolfsbestands-Obergrenze an der Vorgabe von 1 Wolfsrudel pro 11.000km<sup>2</sup>. Dividiert man die Staatsfläche durch 11.000 ergibt dies die Wolfsrudel-Obergrenze.

### **6.2. Festlegung von Wolfszonen**

Die flächendeckende und unkontrollierte Ausbreitung von Wölfen ist gemäß der Entwicklung und den Erfahrungen der letzten Jahre untragbar. Die Festlegung, in welchen Zonen und Gebieten die Wölfe geduldet sind liegt in der Kompetenz des jeweiligen Nationalstaates. Dieser legt gemäß seinen vorhandenen Strukturen und Möglichkeiten die Lebensräume für Wölfe fest. Nicht beweidete Nationalparkgebiete, große geschlossene Waldgebiete, große nicht bewohnte und bewirtschaftete Gebiete sowie nicht beweidete Truppenübungsplätze erweisen sich aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre als geeignete Wolfszonen. In diesen Zonen erfolgt die Bejagung nur im Rahmen des Managementplans.

### **6.3. Festlegung der Zonen in denen sich Wölfe nicht aufhalten dürfen (Null-Toleranz)**

Alle Gebiete, namentlich Siedlungs- Erholungs- und Tourismusgebiete, in denen Menschen leben und arbeiten sowie Weide- und Almgebiete in denen Nutztiere gehalten werden sind wolfsfrei zu halten. Die Wölfe sind durch die Nulltoleranz in diesen Gebieten so scheu zu halten, dass sie diese meiden. Durchlaufende scheue und nicht auffällige Wölfe werden, wie unter Punkt 6.4, geduldet.

### **6.4. Abwandernde Wölfe**

Durchziehende oder abwandernde Wölfe aus einem Rudel werden solange sie keinen Schaden anrichten geduldet. Eine Bejagung dieser Wölfe erfolgt nur dann, wenn sie gegenüber von Menschen ein einmaliges gefährliches oder gegenüber von Nutztieren ein einmaliges schädliches Verhalten zeigen. Dadurch wird die Vermehrung von Wölfen mit schädlichem oder gefährlichem Verhalten verhindert.

### **6.5. Flächenbedarf für Wolfs-Zonen**

Der Flächenbedarf für die Zonen, wie unter 6.2 festgehalten, soll 2% des Staatgebietes nicht überschreiten.

### **6.6. Festlegung der Regulierungsmodalitäten**

Die Regulierung im Rahmen des nationalen Managementplanes erfolgt nach dem Vorbild Schweiz in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner des Folgejahres. Zudem kann die Regulierung auch während der Sommermonate bei signifikanten Schäden an Nutztieren oder Gefährdungen von Menschen vorgenommen werden. Um den Gentransfer zum Erhalt der genetischen Vielfalt zu unterstützen oder Problemrudel durch unauffällige Rudel zu ersetzen, ist auch die Entnahme ganzer Rudel vorgesehen.

Bei unmittelbaren Angriffen auf Nutztierherden oder auf Menschen wird analog dem Vorbild Frankreich der Verteidigungsabschuss eingeführt.

Die Regulierung und der Verteidigungsabschuss werden von den nationalen Jagdorganen koordiniert und sichergestellt. Weitere fachmännische Unterstützung durch die Jägerschaft oder weitere Einsatztruppen liegen in der Verantwortung der Jagdorgane.

### **6.7. Professionelles Monitoring**

Jeder Nationalstaat richtet ein professionelles und transnationales Monitoring unter Einbindung der Wolfsbeauftragten, der Jägerschaft, der Landwirte sowie der Zivilbevölkerung ein. Die Monitoring-Stelle ist interdisziplinär zu besetzen (Wildbiologie, Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Wirtschaft, Kommunale Verwaltung.....).

## **7. Begründung für die Maßnahme im Rahmen der FFH-Richtlinie**

- Vorrangstellung der Volksgesundheit sowie der öffentlichen Sicherheit
- Vorrangstellung der heimischen Nutztierhaltung
- Vorrangstellung der bäuerlichen Traditionen und Praktiken im Besonderen der Almwirtschaft
- Aufrechterhaltung der Selbstversorgungssicherheit mit regionalen, natürlichen und gesunden Lebensmittelprodukten
- Erhaltung der intakten Kulturlandschaft mit ihrer vielfältigen Biodiversität
- Abwendung von Folgeschäden durch die Vergandung/Verbuschung von Alpen mit den damit verbundenen Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, Verkehrsanlagen, Dörfer, Städte, dem Tourismus etc.
- Erhalt einer zukunftsfähigen demografischen Entwicklung der ländlichen Gebiete
- Verhinderung der Abwanderung und Entleerung des Alpenraums sowie Erhalt der Arbeitsplätze und der Zukunftsperspektiven für die Bevölkerung in ländlichen Gebieten

## **8. Weitere Festlegungen**

### **8.1. Verteilung, Freisetzung und Wiederansiedlung von Großraubtieren**

Jede Form der Verteilung, Freisetzung und Wiederansiedlung von Großraubtieren durch Menschen wird strikt abgelehnt. Dies gilt auch für den Import von Großraubtieren aus Ländern mit Überpopulationen. Maßnahmenvorschläge dieser Art sind aus allen europäischen Programmen, in denen sie formuliert sind zu entfernen.

## **8.2. Großraubtierabweisende Herdenschutzmaßnahmen**

Großraubtierabweisende Herdenschutzmaßnahmen wie zum Beispiel technischer Herdenschutz, Herdenschutzhunde, Behirtung und weitere Maßnahmen sind ausschließlich als Notfallmaßnahme in Krisenzeiten zu verstehen. Nutztierhalter sind nach der Überwindung dieser Krise ausschließlich angehalten, ihre Tiere im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis zu halten.

Der beste großraubtierabweisende Herdenschutz ist die massive Regulierung der Großraubtierpopulationen.

Die Behörden müssen alle Maßnahmen ergreifen, um Konflikte zwischen Anwohnern und Landwirten, die durch die Umsetzungen oben angeführter Herdenschutzmaßnahmen entstehen können, zu vermeiden. Dazu gehören, das Anbringen von Hinweis- und Warntafeln, das temporäre Sperren von Wegen, der Schutz der Landwirte vor Lärmbelästigungsklagen, etc.

Sämtliche Kosten für den Ankauf, die Errichtung und die Erhaltung der Herdenschutzmaßnahmen sowie damit verbundene Personalkosten sind aus den jeweiligen Natur- und Tierschutzbudgets der Nationalstaaten unter erheblicher Beteiligung jener NGOs, die durch die Großraubtierpräsenz mittels Spenden und Patenschaften Einkünfte erzielen, zu entnehmen.

## **8.3. Haftungsabwehr**

In Großraubtiergebieten sind Nutztierhalter und Grundstücksbesitzer, welche private Wege der Öffentlichkeit zum Begehen zur Verfügung stellen, im Sinne der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht angehalten, Warntafeln mit dem Hinweis auf die Lebensgefahr durch die Großraubtierpräsenz sowie dem Begehen auf eigene Gefahr aufzustellen. Dies gilt auch für Kommunen, die öffentliche Wege in Großraubtiergebieten unterhalten. Dadurch ist der Sorgfaltsmaßstab erfüllt und eine maximale Haftungsabwehr gegeben.

## **8.4. Schadenersatz und Schmerzensgeld**

Auch in diesen Fällen sind wie unter 8.2 sämtliche, durch die Großraubtierpräsenz entstandenen Kosten von staatlicher Seite zu decken und aus den jeweiligen Natur- und Tierschutzbudgets der Nationalstaaten unter erheblicher Beteiligung jener NGOs, die durch die Großraubtierpräsenz durch Spenden und Patenschaften Einkünfte erzielen, zu finanzieren. Dazu gehören



- bei Sachschäden; die Übernahme sämtlicher Kosten welche durch die Beschädigung entstanden sind
- bei Nutztierrißen; die Übernahme sämtlicher Kosten für die Wiederbeschaffung der Tiere, der perspektivische Zuchtwertverlust, die Behandlungskosten bei verletzten Nutztieren, die Entsorgungskosten, alle Aufwendungen und Kosten für die Bewirtschaftung nach einem Nutztierriß, Suchaktionen etc.
- bei Personenschäden; die Übernahme der Behandlungskosten, des Schmerzensgeldes, des Einkommensverlustes, der Einbußen durch Invalidität etc.

## 9. Forderungen

- **Sofortige Erarbeitung und Umsetzung nationaler Wolfsmanagement-Pläne unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 genannten Eckdaten auch bereits im Rahmen der bestehenden Berner Konvention sowie der FFH-Richtlinie; die Zeit drängt, in vielen Ländern ist es bereits fünf nach zwölf.**
- **Rasche Senkung des hohen Schutzstatus von Wölfen in der Berner Konvention sowie der FFH-Richtlinie der EU als logische Konsequenz des bereits seit langem bestehenden „günstigen Erhaltungszustandes“ der Wölfe.**

## 10. Beurteilung der gegenwärtigen Großraubtier-Politik in Europa

Wir beurteilen die Politik in jenen Ländern ohne wirkungsvollem Großraubtier-Management mit gleichzeitig großen und dynamisch wachsenden Populationen als **verantwortungslos, grob fahrlässig und willkürlich**.

Dasselbe gilt für die Europäische Union und die Mitglieder der Berner Konvention, welche seit Jahren keine Senkung des Schutzstatus für Großraubtiere, im Besonderen für Wölfe und Bären vorgenommen haben.

## 11. Unterzeichnende Institutionen

**Diese Erklärung wird von nachstehenden Institutionen unterstützt und mitgetragen.**

**Land:.....**

| Institution | Unterschrift |
|-------------|--------------|
|             |              |
|             |              |
|             |              |
|             |              |
|             |              |
|             |              |
|             |              |
|             |              |